



Ludovic Courtès/CC BY-SA 3.0

DAS MENSCHENRECHT AUF EINE GESUNDE UMWELT

Von der Anerkennung zur rechtlichen Verbindlichkeit

2022 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) eine Resolution verabschiedet, in der sie das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt (kurz: Recht auf eine gesunde Umwelt) anerkennt. 2021 hatte der UN-Menschenrechtsrat das Recht in einer Resolution ohne Gegenstimmen und mit vier Enthaltungen von Russland, China, Indien und Japan anerkannt. Doch beide Gremien können keine völkerrechtlich bindenden Entscheidungen treffen, sodass bisher keine konkreten Pflichten für Staaten entstehen. Dennoch wurde die Resolution vielfach als wichtiger Schritt gefeiert, um die Themenbereiche Menschenrechte und Umwelt besser miteinander zu verknüpfen. Nun gilt es Wege zu finden, die Verbindlichkeit zu erhöhen und das neue Menschenrecht mit konkreten Inhalten zu füllen.

Bestehende internationale Menschenrechtsinstitutionen und -tribunale haben Umweltaspekte bisher z.B. als Bestandteil der Rechte auf Leben, Gesundheit und Privatsphäre behandelt. Es gibt mittlerweile einen ganzen Katalog von unumstrittenen Staatenpflichten in diesem Bereich, die rechtlich verbindlich sind und eingefordert werden können. Manche Stimmen argumentieren, dass es eher einer besseren Durchsetzung dieser bestehenden Menschenrechte bedarf, als mit dem Recht auf eine gesunde Umwelt ein neues Recht zu schaffen. Doch hat das Recht auf eine gesunde Umwelt eine wichtige Signalwirkung und ist Ausdruck der Erkenntnis, dass die Themenbereiche Umwelt und Menschenrechte sich gegenseitig bedingen. Zudem kann das Recht als eine Art „Auffangrecht“ fungieren, indem es Regelungslücken an der Schnittstelle von Umwelt- und Menschenrechtsthemen adressiert, die von bestehenden Menschenrechten nicht abgedeckt sind. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass derartige Lücken im Zuge der Klima-, Verschmutzungs- und Biodiversitätskrise zunehmend offenbar werden.

Den Inhalt fortentwickeln

Durch die Verankerung in einem internationalen oder regionalen Vertrag könnte das Recht auf eine gesunde Umwelt für die Staaten rechtlich verbindlich werden. Doch auch ohne eine solche Festschreibung in einem Vertragswerk kann durch eine zunehmende Weiterentwicklung und Konkretisierung des Rechts zuerst politische und langfristig auch rechtliche Verbindlichkeit entstehen. Ein solcher Prozess ist bereits angestoßen.

2018 veröffentlichte der damalige Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt, John Knox, zum Ende seiner sechsjährigen Amtszeit 16 Rahmenprinzipien mit menschenrechtlichen Verpflichtungen zur Realisierung einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt.¹ Sein Anspruch war es, in den Prinzipien geltendes Recht zusammenzufassen. Die Rahmenprinzipien geben eine grobe Orientierung, welche menschenrechtlichen Verpflichtungen zur Realisierung einer gesunden Umwelt bereits existieren und was ein Recht auf eine gesunde Umwelt genau beinhalten könnte. Neben prozeduralen Verpflichtungen, wie Diskriminierungsfreiheit, Zugang zu Information und der Bereitstellung eines wirksamen Rechtsbehelfs beinhalten die Rahmenprinzipien z.B. Umweltstandards, die explizit auch gegenüber privaten Akteuren durchzusetzen sind.

Seit seiner Anerkennung durch Menschenrechtsrat und Generalversammlung wurde das Recht bereits von mehreren Stellen aufgegriffen und inhaltlich fortentwickelt. 2023 verabschiedete der Menschenrechtsrat eine Resolution zum Recht auf eine gesunde Umwelt und forderte darin unter anderem, die Verabschiedung umfassender Gesetze für den Klima- und Umweltschutz, ein vermehrtes Aufgreifen von Umweltthemen in der Schulbildung und

das Ergreifen konkreter Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität.

Auch der Ausschuss für die Rechte des Kindes, der mit der Überwachung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention betraut ist, griff das Recht auf eine gesunde Umwelt 2023 in einer sogenannten „Allgemeinen Bemerkung“ auf. Der Ausschuss stellt darin fest, dass das Recht ein wichtiger Bestandteil bestehender Kinderrechte ist und benennt Maßnahmen, die sofort umgesetzt werden müssen, um das Kinderrecht auf eine gesunde Umwelt zu wahren. Dazu gehören eine Verbesserung der Luftqualität, die Umstellung auf erneuerbare Energien und die Transformation der industriellen Landwirtschaft, um Unter- und Mangelernährung entgegenzuwirken. Auch der General Comment ist ein Exempel der Weiterentwicklung des Rechts auf eine gesunde Umwelt.

Wie kann die Fortentwicklung des Rechts gezielt vorangetrieben werden?

Primär sollte das Recht in allen relevanten internationalen Gremien durch die Formulierung und Unterstützung weiterer Resolutionen vorangebracht werden. Einzelne Staaten müssten abseits ihres Einflussbereichs in UN-Gremien im Rahmen internationaler Kontrollmechanismen darauf Bezug nehmen. Ein Instrument dafür stellt der Universal Periodic Review (UPR) dar. Der UPR ist ein Überprüfungsmechanismus des Menschenrechtsrates, in dem die Menschenrechtslage in jedem der 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen alle viereinhalb Jahre unter die Lupe genommen wird. Im Einzelnen besteht dieser aus drei Berichten; einem Bericht des jeweils zu überprüfenden Staates, einem Bericht des Menschenrechtsrates zu allen relevanten Informationen aus dem UN-Menschenrechtssystem und einem Bericht, in dem Beiträge der Zivilgesellschaft zusammengefasst werden. Auf Grundlage dieser Dokumente und eines Austauschs mit dem zu überprüfenden Staat gibt der Menschenrechtsrat Empfehlungen ab, zu denen der Staat Stellung nehmen muss. Der UPR begünstigt damit eine zunehmende Selbstverpflichtung der Staaten.

Regionale Ebene

Neben dem internationalen Menschenrechtssystem gibt es regionale Menschenrechtssysteme, die separat voneinander und auch separat vom internationalen System funktionieren. Sie verfügen über andere vertragliche Grundlagen und andere Durchsetzungsmechanismen. Im interamerikanischen System ist das Recht schon etabliert und konnte in einigen Fällen bereits erfolgreich vor dem interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte eingeklagt werden. Im afrikanischen Menschenrechtssystem taucht es als Recht auf eine zufriedenstellende Umwelt in der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Art. 24) auf, ist jedoch als kollektiver Anspruch nur schwer einzufordern. Schließlich



Das Recht auf eine gesunde Umwelt hat eine wichtige Signalwirkung und ist Ausdruck der Erkenntnis, dass die Themenbereiche Umwelt und Menschenrechte sich gegenseitig bedingen. Zudem kann das Recht als eine Art „Auffangrecht“ fungieren, indem es Regelungslücken an der Schnittstelle von Umwelt- und Menschenrechtsthemen adressiert, die von bestehenden Menschenrechten nicht abgedeckt sind.

ist das Recht auf eine gesunde Umwelt auch in der Arabischen Menschenrechtscharta verankert (Art. 38). Das europäische ist das einzige der vier regionalen Menschenrechtssysteme, in dem das Recht noch nicht vorkommt.

Die Grundlage des europäischen Menschenrechtssystems bildet die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) mit ihren mittlerweile 14 Zusatzprotokollen. Der für die Einhaltung der EMRK zuständige Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Umweltbelange bisher vor allem als Bestandteile der Rechte auf Leben (Art. 2) und Privatsphäre (Art. 8) behandelt. Doch wie auf internationaler Ebene wurde auch im europäischen System ein Prozess angestoßen, das Recht auf eine gesunde Umwelt in den Menschenrechtskatalog mitaufzunehmen. 2021 verabschiedete die parlamentarische Versammlung des Europarates eine Resolution, in der die Verankerung des Rechts auf eine gesunde Umwelt in einem Zusatzprotokoll zur EMRK vorgeschlagen wird. Ein Jahr später empfahl auch das Ministerkomitee des Europarates die Anerkennung des Rechts auf eine gesunde Umwelt in Erwägung zu ziehen und nahm dabei auf die Resolutionen des UN-Menschenrechtsrats sowie der Generalversammlung Bezug.

Mit zunehmender Konkretisierung und inhaltlicher Fortentwicklung wird das Recht auf eine gesunde Umwelt im internationalen, europäischen und nationalen Menschenrechtsdiskurs zunehmend politische und potenziell auch rechtliche Relevanz erfahren. Die Bundesregierung kann diesen Prozess vorantreiben, indem sie in den genannten Gremien auf internationaler und europäischer Ebene proaktiv agiert, die Fortentwicklung z.B. durch weitere Resolutionen unterstützt und die Implementierung des Rechts auch auf nationaler Ebene fördert. Grund-

sätzlich können Entwicklungen auf den verschiedenen Ebenen Einfluss aufeinander ausüben oder sogar Synergien entwickeln. So kann langfristig das Recht auf eine gesunde Umwelt zu einer politisch und rechtlich verbindlichen Norm werden, die das Handeln von Staaten bestimmt und auf deren Grundlage konkrete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt eingefordert werden können.



Luzie Struchholz

Luzie Struchholz hat einen Master of Laws im Völkerrecht mit einem thematischen Schwerpunkt auf internationalem Menschenrechtsschutz. Derzeit ist sie Fellow bei der ifok GmbH und arbeitet zu Prozessen der Bürger:innenbeteiligung.

¹ UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und die Umwelt, UN Doc. A/HRC/37/59, „Framework Principles on Human Rights and the Environment“, 24. Januar 2018 (zuletzt abgerufen am 03.12.2023).

RUNDBRIEF

Forum Umwelt und Entwicklung



1/2024

ERSTICKEN WIR IM PLASTIK?

LÖSUNGEN FÜR EIN GLOBALES
PROBLEM GESUCHT

**REDUKTION UND
MEHRWEGSYSTEME ZUERST!**
Warum wir die Plastikkrise
ernst nehmen müssen und wie
wir Wege aus ihr herausfinden

› Seite 2

**WER KÜMMERT SICH UM
EUREN PLASTIKMÜLL?**

Ein Einblick in das Leben von
Müllsammler:innen in Indien

› Seite 5

**WIE STEHT ES UM DAS
GLOBALE PLASTIK-
ABKOMMEN?**

Verhandlungen zwischen
Reduktionsforderungen und
Lobbyeinfluss

› Seite 20

**WO STEHEN WIR BEIM
EUROPÄISCHEN GREEN DEAL?**

Zwischenfazit an der
Zehn-Kilometer-Marke
beim Marathon der sozial-
ökologischen Transformation

› Seite 36

ISSN 1864-0982